

Beschluss

des Stadtrates

gefasst in öffentlicher Sitzung

Haushaltsplan 2022

1. Der Haushaltsplan der Stadt Kaufbeuren und der von ihr verwalteten Stiftungen wird nach Maßgabe der Entwürfe angenommen die die erforderlichen Satzungen werden erlassen.
2. Kreditaufnahmen in den Jahren 2022 bis 2025 sind, soweit diese zu einer Nettoneuverschuldung führen, innerhalb eines Zeitraumes von maximal 15 Jahren ab Zuteilung vollständig zu tilgen.

Haushaltssatzung der Stadt Kaufbeuren

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- (1) im **Ergebnishaushalt** (ohne interne Leistungsverrechnung) mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	- 149.757.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	158.593.000 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	8.835.300 EUR

- (2) im **Finanzhaushalt**

a) aus <u>laufender Verwaltungstätigkeit</u> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	143.517.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 144.053.700 EUR
und einem Saldo von	- 536.700 EUR

b)	aus <u>Investitionstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	15.038.900 EUR - 46.460.600 EUR - 31.421.700 EUR
c)	aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	17.600.000 EUR - 3.527.600 EUR 14.072.400 EUR
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 17.886.000 EUR

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.600.000 EUR neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ wird auf 320.000 EUR festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von 25.815.000 EUR für das Jahr 2023 festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sind in gesonderten Satzungen (Hebesatzsatzungen) festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ wird auf 500.000 EUR festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Haushaltssatzung für die von der Stadt Kaufbeuren verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26.09.2008 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für die unter ihrer Verwaltung stehenden rechtsfähigen Stiftungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab wie folgt:

I. a) Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim)

(1) **Ergebnishaushalt**

Gesamtbetrag der Erträge	- 768.200 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.068.500 EUR
Saldo (Jahresergebnis)	300.300 EUR

(2) **Finanzhaushalt**

a) <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	740.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 1.017.000 EUR
Saldo	- 276.800 EUR
b) <u>aus Investitionstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.500.000 EUR

	Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 3.500.000 EUR
	Saldo	0 EUR
c)	<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	0 EUR
	Saldo	0 EUR
d)	Saldo des Finanzhaushalts	- 276.800 EUR

b) Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist

nach dem Wirtschaftsplan 2022 des Alten- und Pflegeheimes

(1) Erfolgsplan

	Gesamtbetrag der Erträge	10.476.000 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.581.000 EUR
	Jahresfehlbetrag	- 105.000 EUR

(2) Vermögensplan

	Einnahmen und Ausgaben jeweils	1.430.000 EUR
--	--------------------------------	---------------

II. Sonstige Stiftungen

(ohne eine gemeinsam mit anderen Kommunen verwaltete Stiftung)

(1) Ergebnishaushalt

	Gesamtbetrag der Erträge	- 476.700 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	865.700 EUR
	Saldo (Jahresergebnis)	389.000 EUR

(2) Finanzhaushalt

a)	<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen	463.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 832.200 EUR
	Saldo	- 368.600 EUR
b)	<u>aus Investitionstätigkeit</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen	332.000 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 302.000 EUR
	Saldo	30.000 EUR
c)	<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	0 EUR
	Saldo	0 EUR
d)	Saldo des Finanzhaushalts	-338.600 EUR

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht festgesetzt.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt.
- 3) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für die sonstigen Stiftungen nicht festgesetzt.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt.
- 3) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für die sonstigen Stiftungen nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht beansprucht.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan auf 1.000.000 EUR festgesetzt.
- 3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden für die sonstigen Stiftungen nicht beansprucht.

§ 5

- 1) Der Stellenplan der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.
- 2) Der Stellenplan des Alten- und Pflegeheimes der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.
- 3) Für die sonstigen Stiftungen wird ein Stellenplan nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Jastimmen: 35

Neinstimmen: 0

Anwesend: 35

Originalbeschluss an 307 a (über den Referatsleiter)

Kaufbeuren, 29.03.2022

Stefan Bosse
Oberbürgermeister